

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.77 vom 12. Mai 2015

BS Appellationsgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.77

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.77 du 12 mai 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.77 del 12 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen das Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Berufung zulässig. Zu ihrer Behandlung ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Beide Berufungskläger haben ein rechtlich geschütztes Interesse an der beantragten Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils, weshalb sie zur Erhebung der Berufung legitimiert sind (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgerecht angemeldeten und erklärten Berufungen ist somit einzutreten.

Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.2 Konnte der Berufungskläger, wie es vorliegend auch für den nicht erschienenen B_____ der Fall ist, ordnungsgemäss vorgeladen werden, so liegt im Umstand, dass er der Berufungsverhandlung unentschuldigt fernbleibt, kein Rückzug der Berufung, sofern er sich, wie es hier der Fall ist, an der Verhandlung vertreten lässt (Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO e contrario). Entsprechend ist ein Abwesenheitsverfahren gemäss Art. 367 StPO durchzuführen, wobei dieses abweichend vom erstinstanzlichen Verfahren, dessen Bestimmungen im Rechtsmittelverfahren bloss subsidiär und sinngemäss anwendbar sind (Art. 379 StPO), sofort stattfinden kann (AGE SB.2015.25 vom 10. November 2015 E. 1.3, SB.2014.25 vom 11. September 2015 E. 1.2; SB.2013.115 vom 7. Januar 2015 E. 1.1, SB.2013.82 vom 6. Januar 2015 E. 1.1, SB.2013.37 vom 16. September 2014 E. 1.2). Vorausgesetzt ist, dass die beschuldigte Person im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern, und dass die Beweislage ein Urteil ohne ihre Anwesenheit zulässt (vgl. Art. 366 Abs. 4 StPO). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, wurde der Berufungskläger doch sowohl in der Strafuntersuchung als auch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingehend befragt (Akten S. 589 ff.; Prot. HV Akten S. 1322 f.). Gemäss Art. 368 Abs. 1 StPO ist die in Abwesenheit verurteilte Person darauf aufmerksam zu machen, dass sie innert 10 Tagen beim Gericht, welches das Urteil gefällt hat, eine neue Beurteilung verlangen kann. Hinzuweisen ist zudem auf Art. 368 Abs. 3 StPO, wonach das Gericht ein Gesuch um neue Beurteilung abweist, wenn die beurteilte Person ordnungsgemäss vorgeladen worden, aber der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist. Ein entsprechender Hinweis findet sich auch in der Rechtsmittelbelehrung am Ende dieses Urteils.

1.3 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil (von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen [vgl. Art. 404 Abs. 2 StPO]) nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Vorliegend beschränkt sich die Berufung von A_____ wie erwähnt auf die Frage des Widerrufs und der Strafzumessung, diejenige von B_____ auf den Schuld- und den Strafpunkt. Entsprechend ist das Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 12. Mai 2015 hinsichtlich der Schuldsprüche betreffend A_____ wegen Raufhandels, Verletzung der Verkehrsregeln, Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration), Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges und Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, hinsichtlich der erwähnten Freisprüche, hinsichtlich des Entscheids über die Genugtuungsforderung von B_____ sowie hinsichtlich der Entschädigung der amtlichen Verteidigung von A_____ in Rechtskraft erwachsen. Zu beachten ist sodann das Verbot der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO, aufgrund dessen insbesondere weder das Strafmass erhöht noch auf den beiden Berufungsklägern gewährten bedingten Vollzug zurückgekommen werden darf (wobei sich der erstgenannte Punkt bei A_____ dahingehend auswirkt, dass bei der neu festzusetzenden Strafe einerseits 240 Strafeinheiten, andererseits [im Falle einer gegebenenfalls zusätzlich zu verhängenden Busse] eine Bussenhöhe von CHF 800.■ nicht überschritten werden dürfen [vgl. zum Ganzen Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 391 N 14; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich 2013, N 1492 f.; spezifisch zum getrennten Vergleich bei einer mehrere Straftaten umfassenden Sanktion im angefochtenen Entscheid BGer 6B_165/2011 vom 19. Juli 2011 E. 3.3]).

E. 2

2.1 A_____ beantragt, auf den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Vorstrafe sei zu verzichten, wobei er zur Begründung auf das Fehlen einer Schlechtprognose verweist. Indessen kann diese Frage vorliegend offenbleiben, da gemäss Art. 46 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) der Widerruf nicht mehr angeordnet werden darf, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Vorliegend wurde die im Urteil des Strafgerichtspräsidenten Basel-Stadt vom 11. August 2008 auf 2 Jahre angesetzte Probezeit mit Strafbefehl des Bezirksstatthalteramts Arlesheim vom 13. September 2010 um ein Jahr verlängert. Da die Verlängerung erst nach Ablauf der ursprünglich festgelegten Probezeit erfolgte, begann sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 StGB) und endete entsprechend am 12. September 2011. Mithin waren bereits im Zeitpunkt des angefochtenen Urteils vom 12. Mai 2015 mehr als drei Jahre seit dem Ablauf der verlängerten Probezeit vergangen, so dass ein Widerruf nicht mehr zulässig war. Die gegen A_____ am 11. August 2008 vom Strafgerichtspräsidenten Basel-Stadt bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 70.■ ist daher in Anwendung von Art. 46 Abs. 5 StGB nicht vollziehbar zu erklären.

2.2 In seiner Berufungsbegründung führt A_____ weiter aus, indem die Vorinstanz zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten eine Busse von CHF 800.■ ausspreche mit dem Hinweis, diese sei teilweise als Verbindungsbusse ausgestaltet, unterlasse sie es zum einen zu begründen, in welchem Umfang eine Verbindungsbusse vorliege. Zum andern sei die Verbindungsbusse auch insofern rechtswidrig, als die Vorinstanz festhalte, eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten erscheine dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen von A_____ angemessen. Da aber bei Aussprechung einer Verbindungsbusse

die Sanktion insgesamt schuldangemessen sein müsse, sei entweder die Busse um den als Verbindungsbusse ausgesprochenen Teil oder aber die Freiheitsstrafe zu reduzieren, wobei seitens des Berufungsklägers 1 beantragt wird, eine Reduktion der Busse auf CHF 300.■ vorzunehmen.

Die Vorinstanz hat sowohl die Tatkomponenten der in Frage stehenden (rechtskräftig beurteilten) Delikte als auch die Elemente der Täterkomponente zutreffend aufgeführt; darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (vgl. angefochtenes Urteil S. 25). Zu beachten ist jedoch, dass bei der Wahl der Sanktionsart gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung primär die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, deren Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen sind (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100). Aufgrund dieser Kriterien erweist sich die Aussprechung einer Freiheitsstrafe bezüglich des Schuldspruchs wegen Raufhandels als gerechtfertigt, zumal A_____ insoweit über eine einschlägige Vorstrafe verfügt. Demgegenüber ist hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) nicht ersichtlich, weshalb vorliegend aus spezialpräventiven Gründen lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht fallen sollte; auch besteht zwischen dem mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Raufhandel und den SVG-Delikten keine enge sachliche oder zeitliche Verknüpfung, die gegebenenfalls Anlass für eine Gesamtfreiheitsstrafe sein könnte. Entsprechend sind die nicht als Übertretung ausgestalteten SVG-Widerhandlungen des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und des Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises vorliegend mit Geldstrafe zu ahnden. Dabei erweist sich aufgrund der massgeblichen Tat- und Täterkomponenten für den Raufhandel eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten und für die genannten SVG-Delikte eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 10.■ als angemessen. Da diese Strafen bedingt auszusprechen sind (vgl. hierzu E. 1.3), ergibt sich jedoch bezüglich der mit bedingter Geldstrafe sanktionierten SVG-Delikte eine Schnittstellenproblematik, zu deren Entschärfung es angezeigt erscheint, im Sinne der Verhängung einer spürbaren Sanktion eine Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB in Höhe von CHF 500.■ auszusprechen (vgl. zu dieser Frage BGE 134 IV 1 E. 4.5.1 S. 8; Trechsel/Pieth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 42 N 19; Schneider/Garré, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 42 StGB N 102 f.). Da nun, wie der Berufungskläger 1 zu Recht geltend macht, die verschiedenen Strafen in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2 S. 8, 134 IV 53 E. 5.2 S. 55 f.), ist die als schuldangemessen erachtete Geldstrafe von 30 Tagen entsprechend zu reduzieren, wobei eine Senkung auf 20 Tagessätze angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung auch der beiden Übertretungen (Verletzung der Verkehrsregeln und Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges), die mit einer Busse von CHF 300.■ zu sanktionieren sind, ist A_____ demnach aufgrund der bereits rechtskräftigen Schuldsprüche zu 7 Monaten Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 10.■ sowie zu einer Busse von CHF 800.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 8 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) zu verurteilen. Der Anrechnung der Untersuchungshaft steht nichts entgegen. Sowohl für die Freiheitsstrafe als auch für die Geldstrafe, die beide bedingt auszusprechen sind, ist aufgrund gewisser Restbedenken hinsichtlich der dem Berufungskläger 1 zu stellenden Prognose in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Probezeit von

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Berufungskläger die ihnen erstinstanzlich auferlegten Verfahrenskosten sowie die jeweilige Urteilsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren vollumfänglich zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entsprechend sind A_____ für das zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten aufzuerlegen, während B_____ für das zweitinstanzliche Verfahren eine Urteilsgebühr von CHF 500.■ zu tragen hat.

4.2 Beiden Berufungsklägern ist sodann die amtliche Verteidigung zu bewilligen. Bezüglich B_____ ist insoweit darauf hinzuweisen, dass dieser zwar im Gegensatz zu A_____ keine Bedürftigkeit dargetan hat und sich im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren auch nicht mehr auf einen Fall notwendiger Verteidigung berufen kann; nachdem ihm aber die bereits im Rahmen der Berufungserklärung beantragte amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren nicht entzogen bzw. das entsprechende Gesuch nicht abgewiesen wurde, erschiene es unbillig, ihm diese im jetzigen Verfahrensstadium noch zu verweigern. Bezüglich der Höhe des Honorars der beiden amtlichen Verteidiger kann vollumfänglich auf die von diesen eingereichten Honorarnoten abgestellt werden, wobei für Berufungsverhandlung und Nachbesprechung zusätzlich ein Zeitaufwand von 2½ Stunden einzusetzen ist. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen. In Übereinstimmung mit der Kostentragungspflicht hat B_____ die Kosten der amtlichen Verteidigung (sowohl für das erstinstanzliche wie auch für das zweitinstanzliche Verfahren) in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.